

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. Juni 2024

GROSSRATSWAHLEN 2024 – AKTUALISIERTES MERKBLATT (DEFINITIVE AUFLAGEN)

Vorgaben für Flugblätter an Stimmberechtigte (Mitversand von Werbematerial)

Gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben an Proporzahlen beteiligte Parteien und politische Gruppierungen die Möglichkeit, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Wahlunterlagen in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt *pro Bezirk (sofern dort kandidiert wird)* zuzustellen.

Der Kanton organisiert die Verpackung und den Versand. Die Kosten für die Verpackung der Flugblätter und den Versand an die Gemeinden gehen zulasten der Beteiligten (§ 16 Abs. 6 GPR).

1. Teilnahme und Termine

Gemäss § 22 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) können sich Parteien und politische Gruppierungen mit der Einreichung der Wahlvorschläge, d.h. bis am **29. Juli 2024, 12.00 Uhr**, für den Mitversand von Flugblättern verbindlich anmelden. Der Staatskanzlei ist aber sehr gedient, wenn von den Parteien und Gruppierungen bereits bis am **5. Juli 2024** eine **provisorische An- oder Abmeldung** erfolgt.

Mit der definitiven Anmeldung (ausgefülltes Formular) und vor der Erteilung des Gut zum Druck ist ein Muster-Exemplar des Flugblatts (physisches Exemplar des Papiers mit Zuschnitt und Falzung zur Prüfung des Formats und des Papiergewichts sowie physischer oder elektronischer Vorabzug des aufzudruckenden Texts zur Prüfung des Inhalts) einzureichen.

Wann	Was
14. Juni 2024	Mitteilung definitive Auflagenzahlen durch Staatskanzlei
5. Juli 2024	Provisorische Anmeldung (E-Mail an wahlbuero@ag.ch)
29. Juli 2024, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist für Wahlvorschläge Definitive Anmeldung (Abgabe Papiermuster und Vorabzug des Textes)
29. Juli 2024	Definitive Zuteilung der Listennummern durch Staatskanzlei
14. August 2024	Anlieferung der Flugblätter an Verpackungsfirma (Media Mail AG)

2. Kosten

Die Kosten für die Verpackung der Flugblätter und den Versand an die Gemeinden belaufen sich voraussichtlich auf ca. Fr. 5'500.– pro Partei und Gruppierung (bei einer Teilnahme in allen 11 Bezirken). Die definitive Höhe der Kosten hängt davon ab, wie viele Parteien und Gruppierungen sich (in wie vielen Bezirken) beteiligen. Bei einer Teilnahme von mehr als 14 Parteien in einem Bezirk müssen zwei Kuverts angefertigt und diese zusammen verleimt werden. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Vorgaben gemäss der Ziffern 3 und 4 sind Störungen beim maschinellen Kuvertieren. Dies führt wiederum nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand, sondern auch zu Mehrkosten, welche der verantwortlichen Partei/Gruppierung weiterverrechnet werden müssen.

3. Format

Die Flugblätter dürfen höchstens ein Papiergewicht von 80 gm² sowie maximal ein Format von A3 aufweisen und sind auf End-Format A5 gefalzt der Verpackungsstelle anzuliefern (§ 22 Abs. 1 VGPR).

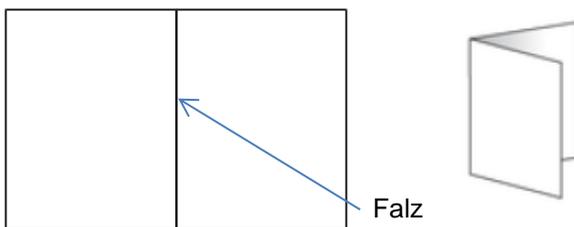
Die nachfolgende Auflistung der Formate ist **nicht abschliessend**. Weitere Formate bleiben vorbehalten, bedürfen aber der ausdrücklichen Zustimmung der Staatskanzlei:

3.1 Format A5



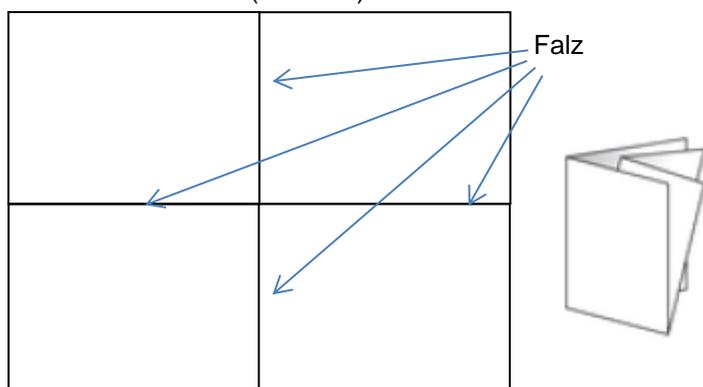
3.2 Format A4 auf A5 gefalzt

Einbruchfalz (4 Seiten)



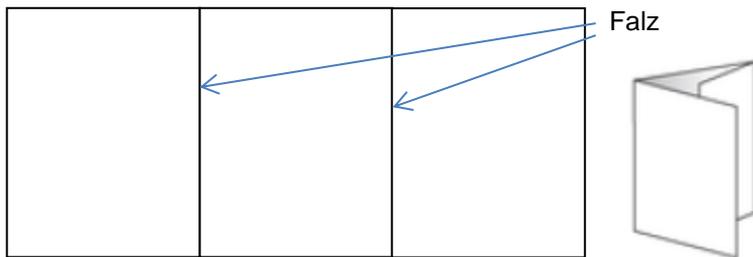
3.3 Format A3 auf A5 gefalzt

Zweibruch-Kreuzfalz (8 Seiten)



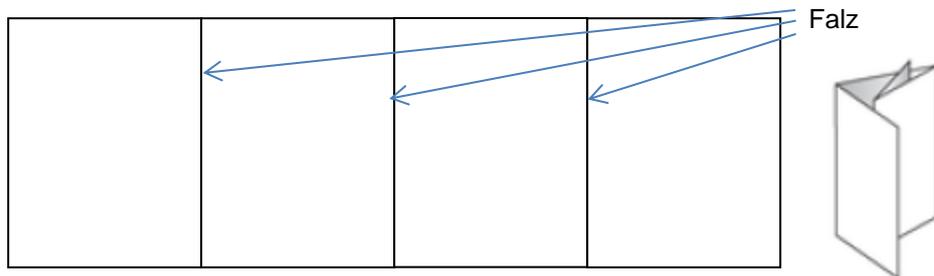
3.4 Format 440 x 210 mm / 210 x 148 mm

Zweibruch-Wickelfalz (6 Seiten)

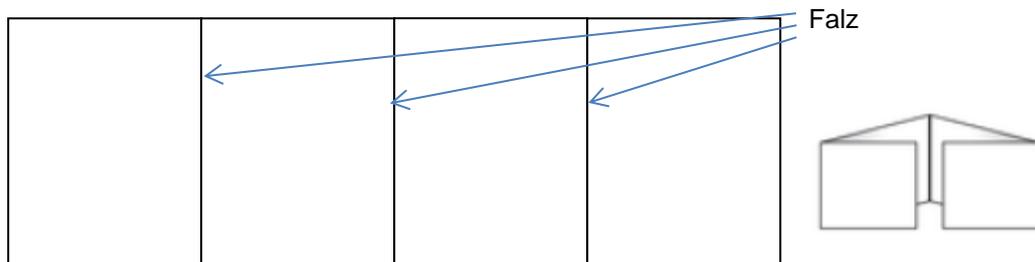


3.5 Format 594 x 210 mm / 210 x 148 mm

Dreibruch-Wickelfalz (8 Seiten)



Dreibruch-Fensterfalz/geschlossener Altarfalz (8 Seiten)



4. Weitere Vorgaben

4.1 Beschriftung

Auf der vordersten/ersten Seite (geschlossene Längskante links bei A5-Hochformat) müssen eindeutig und unverkennbar angebracht werden:

- Name der Liste (muss der offiziellen Bezeichnung oder Kurzbezeichnung auf dem Wahlvorschlag entsprechen)
- Nummer der Liste (wird von der Staatskanzlei **am 29. Juli 2024, nachmittags, definitiv** zugewiesen und mitgeteilt, d.h. der Druck der Werbeflyer kann in den meisten Fällen nicht davor beginnen.)
- Name des Bezirks

Mit dem Flugblatt darf nur für Grossratskandidaturen geworben werden, d.h. es darf auf allfällige Regierungsratskandidaturen kein Bezug genommen werden.

Tipp: Es erleichtert den Stimmberechtigten die Stimmabgabe, wenn die Kandidierenden in den Flyern auch mit ihrer Kandidatennummer aufgeführt werden. Die Kandidatennummern auf den Wahlzetteln enthalten auch die Listennummern (zum Beispiel 01.01).

4.2 Auflage

Der nachfolgenden Tabelle sind die **definitiven Auflagen** für die Flugblätter pro Bezirk zu entnehmen.

Bezirk	Anzahl	Bezirk	Anzahl	Bezirk	Anzahl
Aarau	55'300	Kulm	31'300	Rheinfelden	33'500
Baden	93'800	Laufenburg	27'200	Zofingen	50'500
Bremgarten	54'900	Lenzburg	47'100	Zurzach	24'800
Brugg	36'900	Muri	30'100		

Keine Unterlieferungen! Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Minimalwert der möglicherweise von der Druckerei ausbedingten Schwankung die angegebene Anzahl nicht unterschreitet.

4.3 Papier

Um eine reibungslose Verpackung der Flugblätter zu gewährleisten, muss die Papierqualität durchgehend stimmen. Die Druckereien sind deshalb darauf hinzuweisen, dass für die gleiche Auflage zwingend die gleiche Papiersorte, die gleiche Papierqualität und die gleiche Papiergrammatur verwendet wird. (Keine Restposten!)

4.4 Anlieferung

Lieferadresse: Media Mail AG, Hertistrasse 23, 8304 Wallisellen

Lieferfrist: spätestens Mittwoch, 14. August 2024, 12.00 Uhr

Nach Absprache mit Media Mail AG (Spedition Telefon 043 233 44 66) können die Wahlflyer bereits früher angeliefert werden. Gewünschtes Austauschmaterial (Menge) angeben, damit das Leergut zur Verfügung steht (gilt nur für Europaletten, Rahmen und Deckel).

Für die Anlieferung gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Flugblätter sind in SBB-Palettenrahmen (keine Einweg-Paletten) abzusetzen. Die Flugblätter müssen **pro Bezirk auf einzelnen Paletten** separiert sein (= 1 Beilage/Sorte je Palette).
- b) Die Flugblätter sind **keinesfalls zu bandieren**, sondern jeweils in 50 bis 100 Exemplaren pro Lage abzusetzen und innerhalb einer Lage lose aufeinanderzulegen. Jede Lage ist mit einem Karton zu trennen.
- c) Die Flugblätter sind in trockenem Zustand abzusetzen.
- d) Es werden keine Teillieferungen entgegengenommen.
- e) Mit der Anlieferung muss ein aussagekräftiger **Lieferschein** der Verpackungsfirma ausgehändigt werden.
- f) Die Anlieferung hat mit vollständiger Beschriftung der SBB-Palettenrahmen, welche die folgenden Angaben zu enthalten haben, zu erfolgen (vgl. Muster):
 - Lieferantenadresse inkl. Kontaktperson (Adresse der Druckerei der Flugblätter)
 - Projektbezeichnung "Grossratswahlen 2024; Flugblätter"
 - Interne Auftragsnummer (wird ggf. von der Druckerei für Rückfragen vergeben)
 - Name des Bezirks
 - Sortenbezeichnung (Partei/Listen-Nr.)
 - Gesamtauflage
 - Auflage auf dieser Palette
 - Anzahl Paletten
 - Lieferadresse (Media Mail AG, Hertistrasse 23, 8304 Wallisellen)
- g) Bitte die SBB-Palettenrahmen auf **beiden** schmalen Seiten beschriften.